



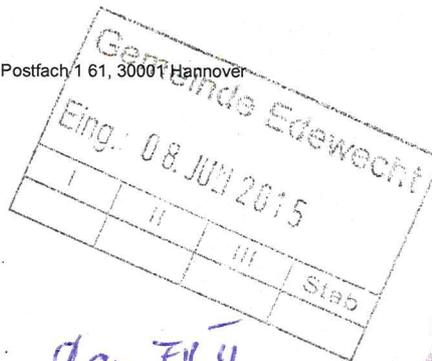
Niedersächsisches
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Gemeinde Edewecht

Postfach 1164

26181 Edewecht



Bearbeitet von Herrn Toboldt

E-Mail: wolfgang.toboldt@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FBII-k v. 06.05.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
16 – 2 80253 AM

Durchwahl (0511) 120- 7057

Hannover
06.07.2015

Errichtung einer Gesamtschule in Edewecht Ihr Schreiben vom 06.05.2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lausch,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 06.05.2015 zu der Errichtung einer Integrierten Gesamtschule in der Gemeinde Edewecht. Mit Schreiben vom 10.06.2015 habe ich Sie noch um etwas Geduld gebeten. Gerne beantworte ich nun die von Ihnen gestellten Fragen.

Die Errichtungsvoraussetzungen für eine Gesamtschule werden sich auch nach Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes grundsätzlich nicht ändern. Erforderlich wird auch weiterhin sein, dass der Schulträger bei schulorganisatorischen Maßnahmen, wie der Neuerrichtung einer Gesamtschule, wie bisher gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) das Elterninteresse zu berücksichtigen hat. Auch künftig wird der Schulträger nachweisen müssen, dass die Entwicklung der Schülerzahlen die Errichtung einer Gesamtschule rechtfertigt. Dazu ist auch nach bisheriger Rechtslage eine förmliche Elternbefragung nicht in jedem Fall erforderlich, ein reines Übertragen der bisherigen Schülerzahlen von Haupt- bzw. Realschule oder Oberschule als Schülerzahlen für eine neu zu errichtende Gesamtschule wird aber nicht ausreichend sein. Es wäre schließlich grundsätzlich denkbar, dass Erziehungsberechtigte aufgrund des Wahlrechtes ihre Kinder auf dem verbleibenden Gymnasium anmelden und nicht die Gesamtschule anwählen.

Nicht die Befragung an sich, sondern der Nachweis der Schülerzahlen in einer Prognose nach § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) war bisher und ist weiterhin verpflichtend. Die SchOrgVO ist bei Novellierung des NSchG mit Landtagsbeschluss vom 03.06.2015 nicht verändert worden. Eine Elternbefragung ist und bleibt für eine Gemeinde wie

Antwort 06.07. auf Schreiben vom 06.05.2015.doc

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Stationen
Hauptbahnhof
Kröpcke
Aegidientorplatz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

X.400
S=Poststelle; O=mk; P=land-ni;
A=dbp; C=de
e-mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Überweisung an das Nds. Kultusministerium
Konto-Nr. 106 021 710
Norddeutsche Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

Edewecht aber ein geeignetes Mittel, um das erforderliche Interesse nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu dokumentieren.

Dennoch wird künftig aber stärker zu berücksichtigen sein, ob bei einer „ersetzenden“ Gesamtschule die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder weitere „Ausweichmöglichkeiten“ auf Haupt- und Realschulen (oder Oberschulen) und Gymnasien haben. Die Hinweise für die Schulträger zur Errichtung von Gesamtschulen unter Berücksichtigung teilweise geänderter Kriterien und Vorgaben werden derzeit angepasst.

Dies vorausgeschickt möchte ich Ihre Fragen Nummer 1 bis 5 beantworten:

zu 1:

Die Ausnahmemöglichkeit, eine dreizügige Gesamtschule zu errichten, besteht u.a. aufgrund des Tatbestandes Nummer 3 in § 4 Abs. 1 Ziffer 6 Spalte 4 SchOrgVO nur dann, wenn die Gesamtschule aufsteigend mit dem 5. Schuljahrgang die einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort ist. Dabei wird nicht unterschieden, wer Schulträger dieser Schule ist, sondern darauf abgestellt, dass ein solches Angebot vorhanden ist. Da ich davon ausgehe, dass trotz möglicher Aufhebung der Oberschulen die Außenstelle des Gymnasiums Bad Zwischenahn erhalten bleibt, ist der Regelfall der Vierzügigkeit als Mindestvoraussetzung gegeben.

zu 2:

Durch das Wort „oder“ in § 4 Abs. 1 Ziffer 6 Spalte 4 SchOrgVO spielt die Erreichbarkeit anderer Gesamtschulen keine Rolle bei der Beurteilung der Errichtungsvoraussetzungen einer neuen Gesamtschule nach dem 01.08.2013. Ansonsten wird auf die o.g. Aussagen verwiesen.

zu 3:

Für die Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Einzugsbereich des Schulträgers kann die Aufnahme in eine Oberschule gemäß § 59 a Abs. 3 NSchG nicht beschränkt werden.

Bei Gesamtschulen kann die Aufnahme in den Sekundarbereich I für Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich nur nach den Bestimmungen des § 59 a Abs. 1 und 2 NSchG in der ab 01.08.2015 geltenden Fassung beschränkt werden.

Für Oberschulen und Gesamtschulen als Angebotsschulen ist ein Aufnahmeanspruch auswärtiger Schülerinnen und Schüler nicht vorgesehen.

zu 4:

Ich verweise auf meine vorbemerkenen Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung des Interesses der Erziehungsberechtigten und der Verpflichtung zur Durchführung einer Befra-

gung. Wenn eine Befragung als geeignetes Mittel angesehen wird, sind in der Regel 3 bis 4 Jahrgänge zu befragen. Dabei werden rein rechtlich gesehen Nein-Stimmen überhaupt nicht gewertet, weil eine nicht abgegebene Willenserklärung keine Willenserklärung ist, weder eine positive noch eine negative. Inwieweit zukünftig noch andere Kriterien vom Schulträger für eine Prognose geltend gemacht werden können, wird derzeit erarbeitet.

zu 5:

Gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG und § 5 Abs. 1 SchOrgVO legen die Schulträger für die zu errichtenden Schulen Einzugsbereiche (räumliche Bereiche, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht) fest. Gemäß § 5 Abs. 4 SchOrgVO sollen die Einzugsbereiche von Schulen des Sekundarbereichs I mit den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen übereinstimmen und innerhalb dieser Bereiche deckungsgleich sein.

In der Gemeinde Edewecht umfasst der zentralörtliche Verflechtungsbereich (Grundzentrum) entsprechend des Raumordnungsprogramms des Landkreises Ammerland den Ortsteil Edewecht oder den Ortsteil Friedrichsfehn. Allerdings ließe § 2 Abs. 1 SchOrgVO auch zu, weil das Grundzentrum als kleinste „Einheit“ zu betrachten ist, als zentralörtlichen Verflechtungsbereich das größere, gesamte Gebiet der Gemeinde Edewecht festzulegen. Bei dieser Alternative ist dieser dann deckungsgleich mit dem Einzugsbereich (vgl. § 5 Abs. 4 SchOrgVO) und gleichzeitig Schulstandort (vgl. § 2 Abs. 1 SchOrgVO). Eine Befragung der Erziehungsberechtigten hat im festgelegten Einzugsbereich zu erfolgen. Damit dürfen auch nur die Interessenbekundungen der im Einzugsbereich wohnenden Schülerinnen und Schüler in die nach § 6 Abs. 1 SchOrgVO geforderte Prognose der Schülerzahlen bei schulorganisatorischen Maßnahmen einfließen.

Daher wäre nur vorstellbar, im Ortsteil Edewecht eine Gesamtschule zu errichten, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich Ortsteil Edewecht ausreichen. Da diese Schule aber entsprechend der Ausführungen zu 1. vierzünftig sein müsste, erscheint nur ein Einzugsbereich sinnvoll, der das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen unter der o.g. Telefonnummer oder per Mail gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Toboldt